

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Rechte und Pflichten bei Verunreinigung von Straßen durch Viehtrieb

Die **Kleine Anfrage 3958** vom 15. Mai 2014 hat folgenden Wortlaut:

Bei einer Demonstration am 6. Mai 2014 unterstützten Bürgerinnen und Bürger einen ortsansässigen Schafhalter aus Bad Klosterlausnitz bei seiner Protestaktion vor dem Stadthaus in Hermsdorf. Dem Schäfer wurde wegen unzureichender Beseitigung von Schafskot und Dreck von Straßen und Wegen ein Bußgeld ausgesprochen. Bei Nichtzahlung des Bußgeldes drohte ihm das zuständige Ordnungsamt mit Beugehaft. Der Schäfer hatte über mehrere Wochen seine Herde durch die Stadt Hermsdorf getrieben, um mit den Tieren auf eine Weidefläche an der Autobahn 9 zu kommen. Mit der Protestaktion setzte sich der Schäfer zur Wehr und suchte das Gespräch mit den Verbandsräten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf. Der Protest führte zu keiner einvernehmlichen Lösung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Viehtrieb auf Thüringer Straßen erlaubt?
2. Sind Nutztierhalter grundsätzlich verpflichtet, Verunreinigungen von Straßen, die von ihnen für den Viehtrieb genutzt werden, zu beseitigen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Pflicht und welche Ausnahmen bzw. Einschränkungen gibt es zu dieser Pflicht?
3. Sind andere Verkehrsteilnehmer ebenfalls verpflichtet, Verunreinigungen von Straßen, die von ihnen genutzt werden, zu beseitigen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Pflicht und welche Ausnahmen bzw. Einschränkungen gibt es zu dieser Pflicht?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, nur dann im Verkehr zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 StVO gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß auch für die Treiber und Führer von Vieh.

Zu 2.:

Nach § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 17 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Straßengesetz (Thür-StrG) hat, wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast bzw. in Ortsdurchfahrten die

Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Die Pflicht, durch Verschmutzung verursachte verkehrswidrige Zustände umgehend zu beseitigen, ergibt sich auch aus § 32 Abs. 1 StVO.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 ThürStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Abs. 1 ThürStrG eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO stellt ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 32 StVO ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu 3.:

Ja; die in der Antwort zu Frage 2 genannten Bestimmungen zur Beseitigung von Verunreinigungen auf Straßen richten sich an jeden Verursacher von Verunreinigungen.

Carius
Minister